



Enztaflieger Bad Wildbad e.V.
Andreas Fien
Hans- Reyhing- Weg 11
71229 Leonberg

Gmund, 24.04.2008 K/be

Außenstarts mit Gleitsegeln auf den Startflächen "Bad Wildbad-Kienhalde", 75323 Bad Wildbad

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Enztaflieger Bad Wildbad e.V. vom 05.02.2008 die Erlaubnis „Bad Wildbad-Kienhalde“ des DHV vom 05.05.1998 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts mit Gleitsegeln „Bad Wildbad“ vom 05.05.2008 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1600/9 (Starts), Gemarkung Bad Wildbad. Landungen erfolgen auf den in der Erlaubnis des DHV vom 01.10.1996 bezeichneten Flächen „Sommerberg“, Gemarkung Bad Wildbad.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Bei Seitenwind mit zu erwartenden Turbulenzen, die einen sicheren Start nicht zulassen, ist der Startbetrieb einzustellen.
2. Die Zufahrt zur Startfläche ist nur bis zum Parkplatz bei der sogenannten „Butterhütte“ zulässig.
3. Eine Beeinträchtigung der Vegetation ist unzulässig. Bauliche Anlagen, mit Ausnahme der Aufstellung eines Windrichtungsanzeigers und einer Hinweistafel am Weg, dürfen nicht errichtet werden. Anderenfalls ist eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Sollte die Höhe von Sträuchern und Bäumen im Laufe der Jahre keinen sicheren Startbetrieb mehr zulassen, so ist der für die Flugsicherheit erforderliche Rückschnitt mit Naturschutzbehörde und Forstamt abzustimmen.
4. Piloten benötigen vor Aufnahme des Flugbetriebes eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 05.02.1998 wurde durch den DHV für die Startflächen „Bad Wildbad-Kienhalde“ eine Außenstarterlaubnis für Gleitsegel bis zum 30.04.2008 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 05.04.2008 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 04.03.2008 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



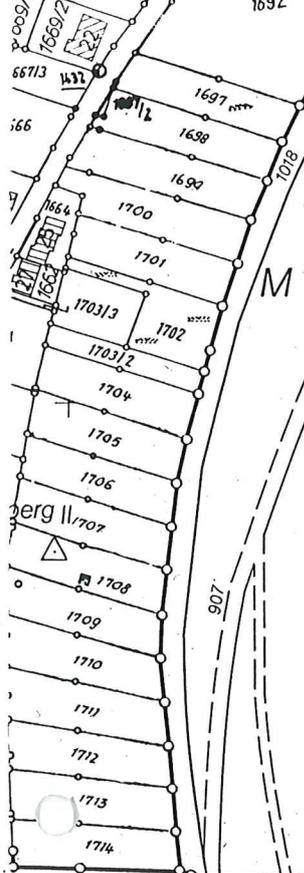
Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Distr. I Meisternhang

1600/9

Meisternkappelberg

7

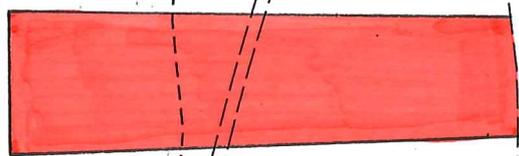


Rotbrunnweg

Jägerweg

neu angelegter Weg

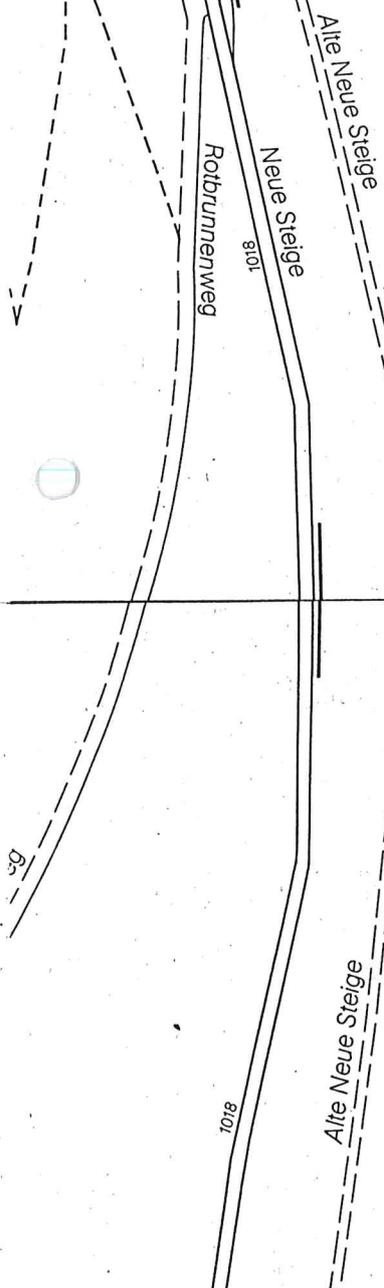
8



Startplatz
Meistern-Kienhalde
(S2)

Enztaflieger
Bad Wildbad e.V.
Thomas Hartmann
Freudenstädter Str. 109
75337 Enzklösterle

R - 3467152,72
R - 3467152,72



8

Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Waldbesitzgrenze ^{a)} _{b)}
- Flurstücksgrenze
- Grenze der Nutzungsarten
- Topogr. Linien
- Distriktsgrenze
- Abteilungsgrenze
- Öffentl. Straße, -Weg u. Wegflurstück